

stadt an der Donau. In allem Kleinen zeigte man sich groß, in allem Großen klein. Es wäre schon damals die Frage nicht leicht zu beantworten gewesen, wie das liebe heilige römische Reich nur noch zusammenhalte. Und, wahrlich, jene lustigen Zechgesellen in Auerbachs Keller waren nicht ärmer an Witz als Kanzler und rechtskundige Rätthe Niedersachsens im Jahre 1623.

So viel hatte man allerdings in Gardelegen eingesehen, daß durch Abgeordnete, deren Vollmacht mehr oder weniger bedingt sei, eine Angelegenheit von solcher Erheblichkeit wie die vorliegende nicht zu Ende geführt werden könne. Deshalb beschloß man, daß die Unterhandlung zu Eüneburg, und zwar durch die Fürsten selbst, wieder aufgenommen werden solle.

Die in der Zwischenzeit an die Stände von Niedersachsen eingelaufenen Schreiben des Kaisers und befreundeter Nachbarn konnten zur Beseitigung der Schwierigkeiten am wenigsten beitragen. Es ergiebt sich aus ihnen, daß ersterer sich in demselben Grade einer entschiedenern Sprache bediente, als er die katholischen Heere an den Grenzen Niedersachsens concentrirt wußte, daß letztere zum Theil mit den augenblicklichen Bestrebungen des Kaiserhofes sich einverstanden, zum Theil wenigstens nicht geneigt zeigten, sich des bedrängten Kreises auf Kosten ihrer eigenen Ruhe anzunehmen; es entging ihnen, daß die Bürgerschaft für die Erhaltung der eigenen Selbständigkeit nur darin bestehe, daß die Rechte keines Standes des Reichs gekränkt werden könnten.

Voll Bestürzung über die Nachricht, daß Tilly sich mit seinem siegreichen Heere dem Kreise nähere, hatte Friedrich Ulrich sich mit der Bitte um Rath und Beistand an den König von Dänemark gewandt. »Wir haben,« erwiederte hierauf Christian IV. (d. d. Kopenhagen 6. Junius 1623), »nichts verabsäumt, um die obwaltenden Mißhelligkeiten auszugleichen und werden in dieser Beziehung nun und nimmer ermüden. Dagegen liegt es deiner Liebden ob, zu verhüten, daß die dem Bruder nahende Gefahr nicht auch das eigene Fürstenthum erfasse. Dem kann nur dadurch vorgebeugt werden, daß ein kräftiger Entschluß gefaßt, jedes Mittel zur Vertheidigung benutzt, die Grenze nach Vermögen besetzt wird. Unter solchen Umständen darf man